

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 29. Oktober 2014

Nr. RG 082/2014

Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP)

Beschlussesentwurf 1

§ 5 Absatz 3 soll lauten:

³ Im Weiteren dürfen Angaben, welche in den Einwohnerregistern erfasst sind und über den anerkannten Schnittstellenstandard übermittelt werden, ebenfalls an die kantonale Einwohnerregisterplattform übermittelt werden.

§ 10 Absatz 3 soll lauten:

³ Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession in ihrer Gemeinde abrufen oder sich systematisch melden lassen, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

§ 15 Absatz 3 Buchstaben a und b sollen lauten:

- a) die **Gewährleistung** der Sicherheit im Bereich der IT-Infrastruktur innerhalb der kantonalen Verwaltung;
- b) die **Gewährleistung** der Sicherheit im Bereich der Datenübermittlung zwischen Gemeinden und Kanton, innerhalb des Kantons und zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und Dritten;

Im übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission
Präsident: Aktuar a.i.:
Kurt Henzmann Fritz Brechbühl

Sprecher/in der Kommission: Kurt Henzmann